

Hauptsatzung der Gemeinde Trappenkamp, Kreis Segeberg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 26.05.2011 und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Segeberg vom 07.06.2011 folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Trappenkamp erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt in grün eine goldene Spitze.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf oben und unten durch einen breiten grünen Streifen begrenztem Flaggentuch das Gemeindewappen - etwas aus der Mitte zur Stange hin verschoben.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift "Gemeinde Trappenkamp - Kreis Segeberg".
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder einen Ausschuss übertragen hat.

§ 3

Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Sie oder er ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Gemeindedezernentin oder des Gemeindedezernenten.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über:
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000 €,
 2. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, das Führen von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 3.000 € nicht überschritten wird,
 3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird,
 4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000 € nicht übersteigt,

5. den Abschluss sowie die Kündigung von Miet-, Leasing- und Pachtverträgen, soweit der jährliche Mietzins 10.000 € nicht übersteigt und die Laufzeit 5 Jahre nicht überschreitet,
6. die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000 € nicht übersteigt,
7. die Vergabe von Aufträgen, wenn der Auftragsvergabe eine Ausschreibung nach der VOB/VOL/VOF vorausgegangen ist, bis zu einem Wert von 50.000 €, in anderen Fällen bis zu einem Wert bis 10.000 €,
8. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 und 28 Baugesetzbuch (BauGB), soweit der Wert des Grundstücksvertrages einen Betrag von 10.000 € nicht überschreitet,
9. die Erklärung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB,
10. die Ausübung der der Gemeinde nach der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) bzw. dem BauGB obliegenden Einvernehmenserklärung sowie von sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten,
11. die Zuwendungen an Vereine und Verbände aufgrund bestehender Richtlinien,
12. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000 €.

§ 4

Gemeindedezernentin / Gemeindedezernent

- (1) Die Wahlzeit der Gemeindedezernentin bzw. des Gemeindedezernenten beträgt acht Jahre.
- (2) Zu den Aufgaben der Gemeindedezernentin bzw. des Gemeindedezernenten gehört die Werkleitung der Gemeindewerke. Die Aufgaben und Befugnisse sind in der Betriebsatzung der Gemeindewerke Trappenkamp geregelt.

§ 5

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 der Gemeindeordnung werden gebildet:

a) Ausschuss für Ortsentwicklung

Zusammensetzung:

7 Gemeindevertreterinnen und -vertreter

Aufgabengebiet:

- Grundsatzangelegenheiten der Ortsentwicklung
- Wirtschaftsförderung
- Fremdenverkehr
- Öffentlichkeitsarbeit
- Gestaltung des Ortsbildes

- Erhalt der natürlichen Lebensverhältnisse
- Umweltschutz, Landschaftspflege
- Brandschutz
- Öffentlicher Personennahverkehr.

b) Finanzausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder, davon mindestens 5 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und bis zu 2 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

- Haushaltswirtschaft
- Abgaben, Zuweisungen, Umlagen
- Finanzierungen
- Kredite, wirtschaftliche Unternehmen
- Liegenschaften
- Rechnungsprüfung / Prüfung der Jahresrechnung
- Personalangelegenheiten.

c) Ausschuss für Bildung und Soziales

Zusammensetzung:

7 Mitglieder, davon mindestens 4 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und bis zu 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

- Schulen
- Büchereiwesen
- Volkshochschule
- Partnerschaften, Pflege anderer Kulturen
- Jugend
- Sport
- Nutzung gemeindlicher Einrichtungen
- Kultur
- Sicherung der Lebensgrundlage
- Soziale Einrichtungen (Kindertagesstätten, Spielplätze)
- Sozialstation
- Soziale Förderung (Angelegenheiten der Senioren, Vertriebenen, Flüchtlinge, Spätaussiedler, ausländischen Einwohner).

d) Bauausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder, davon mindestens 4 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und bis zu 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können. Eine Vertre-

terin / ein Vertreter des Kleingartenvereins kann mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

Aufgabengebiet:

- Bestandspflege gemeindlicher Liegenschaften
- Planung und Umsetzung gemeindlicher Hoch- und Tiefbauvorhaben
- Städtebau und Städteplanung
- Gemeindliche Stellungnahmen zur Regional- und Landesplanung
- Verkehrswesen
- Öffentliche Einrichtungen (Bauhof, Friedhof, Generalentwässerungsplan)
- Angelegenheiten Wege-Zweckverband
- Kleingartenangelegenheiten

e) Werkausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder, davon mindestens 4 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und bis zu 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

- Versorgungseinrichtungen (Gas, Wasser, Fernwärme, Strom, Medien, Telekommunikation)
 - Aufgaben gemäß § 9 der Betriebssatzung für die Gemeindewerke Trappenkamp
 - Abwasserentsorgung
 - Schwimmbadwesen
 - Regenerative Energien.
- (2) Stellvertretende Ausschussmitglieder werden entsprechend der Anzahl der im Ausschuss vertretenen Mitglieder der Fraktionen durch die Gemeindevertretung gewählt (Poolbildung). Zu stellvertretenden Mitgliedern können neben den Mitgliedern der Gemeindevertretung auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können (bürgerliche Mitglieder).
- (3) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

§ 6

Aufgaben der ständigen Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit über die Vergabe von Aufträgen, soweit nicht die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zuständig ist.
- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (3) Folgenden Ausschüssen werden ferner nachstehende Entscheidungen übertragen:

1. Bauausschuss

Entscheidungen über

- die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000 €,
- die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften.

2. Finanzausschuss

Entscheidungen über

- Stundungen, soweit nicht die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zuständig ist,
- den Abschluss und die Kündigung von Miet- und Pachtverträgen, soweit nicht die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zuständig ist,
- die Einstellung von Tarifbeschäftigten bis zur Entgeltgruppe 8.

3. Ausschuss für Bildung und Soziales

Entscheidungen über

- Zuwendungen an Vereine und Verbände, soweit nicht die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zuständig ist.

4. Werkausschuss

Entscheidungen über

- die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000 €.

§ 7

Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 10 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten in der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

- (4) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
- a) die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung
 - b) die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 - c) die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 - d) den Inhalt der Anregungen und Vorschläge über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (5) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

Verträge mit Mitgliedern der Gemeindevertretung, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und den bürgerlichen Ausschussmitgliedern

- (1) Verträge der Gemeinde mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, Gemeindevertreterinnen, Gemeindevertretern oder bürgerlichen Ausschussmitgliedern sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie nach einem feststehenden Tarif abgeschlossen werden oder wenn ihr Wert 5.000,- € , bei wiederkehrenden Leistungen 500,- € , nicht übersteigt. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorgegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der VOL, VOF bzw. VOB erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,- € , bei wiederkehrenden Leistungen von mtl. 2.500,- € , hält.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für Verträge der Gemeinde mit juristischen Personen, an denen die in Absatz 1 genannten Personen beteiligt sind.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000,- € , bei wiederkehrenden Leistungen mtl. 1.500 € , nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 56 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß den Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdaten-

schutzgesetz - LDSG) zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind dabei einzuhalten.

- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß den Bestimmungen des LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind dabei einzuhalten.

§ 11

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde Trappenkamp werden im wöchentlich erscheinenden Bekanntmachungsblatt „Blickpunkt Bornhöved“ – Bekanntmachungsblatt des Amtes Bornhöved, der amtsangehörigen Gemeinden und des Schulverbandes Sventana Bornhöved – bekannt gemacht. Es wird allen Haushaltungen im Amtsbereich kostenlos zugestellt.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs.1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 12

Entschädigungen

Die Entschädigungen der Ehrenbeamtinnen und -beamten, der Gemeindevertreterinnen und -vertreter sowie der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger werden in einer gesonderten Satzung geregelt (Satzung der Gemeinde Trappenkamp über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern – Entschädigungssatzung).

§ 13

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Hauptsatzung 2009 der Gemeinde Trappenkamp, Kreis Segeberg vom 05.12.2008 außer Kraft.

Trappenkamp, den 24.06.2011

- gez. -

Bürgermeister
(Krille)

(Siegel)